



25th IVR World Congress
LAW SCIENCE AND TECHNOLOGY
Frankfurt am Main
15–20 August 2011

Paper Series

No. 006 / 2012

Series B

Human Rights, Democracy; Internet / intellectual property, Globalization

Marie-Theres Tinnefeld / Friedrich Lachmeyer

Transparency, State Taboo and
Provacy. Some Remarks on Plato's
“Myth of the Cave”

URN: urn:nbn:de:hebis:30:3-248640

This paper series has been produced using texts submitted by authors until April 2012.
No responsibility is assumed for the content of abstracts.

Conference Organizers:

Professor Dr. Dr. h.c. Ulfrid Neumann,
Goethe University, Frankfurt/Main
Professor Dr. Klaus Günther, Goethe
University, Frankfurt/Main; Speaker of
the Cluster of Excellence “The Formation
of Normative Orders”
Professor Dr. Lorenz Schulz M.A., Goethe
University, Frankfurt/Main

Edited by:

Goethe University Frankfurt am Main
Department of Law
Grüneburgplatz 1
60629 Frankfurt am Main
Tel.: [+49] (0)69 - 798 34341
Fax: [+49] (0)69 - 798 34523

Transparency, State Taboo and Privacy

Some Remarks on Plato's "Myth of the Cave"

Abstract: Principles can be directly expressed by law or may be found in jurisprudence, philosophy or literature. Often the principles are contradictory, as in the case of transparency and the taboo of state information disclosure. At the individual level, transparency and taboo, the sense and purpose of privacy may compliment each other. Moreover the rise of cyberspace has blurred the distinction between privacy and public. The taboo is widening. The development of the internet and of the social networks can alter the once apparently stable legal situation, bringing a new dynamic into play in both state and individual spheres. In the context of the internet it is as though the secret workings of the state are projected on its "walls and facades", reminding us of Plato's "Myth of the Cave". As Plato described, disillusionment and reflexive defensiveness can follow.

I. Das geltungsbekleidete Recht

Seit jeher haben „Staatsdenker“¹ immer wieder nach dem Maß an Vielfalt und Toleranz, an Abweichungen von herrschenden Auffassungen gesucht, das ein pluralistisches Gemeinwesen verkraften kann, ohne zu zerbrechen und sich „selber abzuschaffen“.² Damit ist die Frage nach der stabilisierenden Kraft des Rechts gestellt.

Positives Recht, also von Menschenhand gesetztes Recht, ist nach Hans Kelsen ebenso leer wie omnipotent.³ Es verfolgt in der Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen säkulare Zwecke und legitimiert sich aus ihnen. Das ist die eine Seite der Medaille. Sie schließt nicht aus, dass das Gesetz seine Leere füllt, um die Gedanken der Bürger zu beherrschen. In Platons Nomoi⁴ hat ein erwähltes Gremium von Richtern die Aufgabe, aus den überlieferten und den aktuellen Dichtungen und Gesängen und Tänzen „das mit der bestehenden Staatseinrichtung Übereinstimmende“ auszuwählen bzw. so zu zensieren, dass die Kulturinhalte mit dem allgemeinen Gesetz übereinstimmen.

Marie-Theres Fögen interpretiert diesen „doppelzüngigen“ Vorgang in einer Chronologie des Gesetzes: „*Das nackte Gesetz wird angekleidet mit süßen Worten und der Befehl wird*

* Marie-Theres Tinnefeld ist Professorin an der Hochschule München, Friedrich Lachmayer ist Professor an der Universität Innsbruck.

¹ Michael Stolleis (ed. by Stolleis), Staatsdenker in der frühen Neuzeit, 3th edition, Frankfurt a. Main, 1995, (2002), 9.

² Rainer Forst, Toleranz im Konflikt, Frankfurt a. Main, 2003, 37f.

³ Hans Kelsen, Reine Rechtslehre, 2nd edition 1960, Ndr. Wien 2000, 201.

⁴ Platon, Nomoi 720-723.

verkleidet mit Hilfe der Kostüme „Menschengeschlecht“, „Unsterblichkeit“, „Natur“, „Gottgefälligkeit“ und „Vorsehung.“⁵ Die Befehlsempfänger werden durch ein gesetzliches Phantom geblendet, um sie geneigter und gelehriger zu machen.⁶ Der verkleidete Befehl verhilft „dem Gesetz zur Unsichtbarkeit – und dadurch zu einer nie da gewesenen Freiheit“.⁷

In gewisser Weise ist auch das Einkleiden des Rechtstextes als „geltender Rechtsakt“, die Verwandlung des „Seins“ in das „Sollen“, so wie es Kelsen in seiner Reinen Rechtslehre beschreibt, hier einzuordnen. Die Öffentlichkeit des Gesetzes kann sich zum Symbol wandeln, so dass die Gesetze als Ausdruck einer symbolischen Gesetzgebung zwar da sind, ihnen aber keine wahre Steuerungsfunktion zukommt. Eine solche Übersymbolisierung führt zum Realitätsverlust.

II. Gewalt und Geheimhaltung

Auch die Geheimhaltung staatlicher Angelegenheiten legt eine informationelle Schranke zwischen dem Gesetz und den Bürgern. Ähnlich der Doppelung des Gesetzes, wo Platon „Gewalt und Überredung“ zugunsten der herrschenden Meinung vermischt, kann das Phänomen „Gewalt und Geheimhaltung“ im absolutistischen Staat gesehen werden, das sich in der Zeit um 1500 abzeichnet.⁸ In jener Zeit begannen die Geheimnisse der Herrschaft, die „*arcana imperii*“, zum Schlüsselbegriff staatlichen Handelns zu werden.⁹ Das Märchen vom Ritter Blaubart beschreibt so einen geheimen Raum exekutiver und zugleich exzessiver Gewalt, der aggressionsbesetzt vor dem Betreten verborgen wird.

Die Kultur der Geheimhaltung stand für gut zwei Jahrhunderte auch im Zentrum staatsrechtlicher Literatur in Europa. Sie führte dazu, dass selbst die Diskussion über das öffentliche Recht zum Problem geriet, weil damit eine kritische Betrachtung des absoluten Staates möglich sein konnte. Vom spanischen König Philipp ist bekannt, dass er sogar seine engsten Berater in einem unsicheren Halbwissen ließ, seine Korrespondenz weitgehend selbst kontrollierte und zahlreiche Verwaltungsmaßnahmen ergriff, um seinen Informationsvorsprung zu sichern.¹⁰ Dieses Verfahren entspricht dem Ratschlag von Thomas Hobbes, der auf die Gefahren der Beratung in einem größeren Kreis von Untertanen

⁵ See Platon, *Nomoi 721B-C* by Marie-Theres Fögen, *Das Lied vom Gesetz*, in: Publikationsreihe der Carl Friedrich von Siemens Stiftung (ed. by Heinrich Meier), München 2006, 10.

⁶ Platon, *Nomoi 723A*; Marie-Theres Fögen, (note 5).

⁷ See Fögen, (note 5), 11.

⁸ Christoph Möllers, *Staat als Argument* (Diss.), München 2000, 214ff, 220ff.

⁹ Zum Begriff der „*arcana imperii*“ vgl. Michael Stolleis, *Arcana imperii und ratio status*, Göttingen 1980.

¹⁰ William Hickling Prescott, *History of the Reign of Philip II of Spain*, London, Vol III, 1958, 379.

verweist.¹¹ Die bewusste Geheimhaltung der Absichten, gefassten Beschlüsse und Kenntnisse der Herrschenden bringt nach Max Weber „den Vorteil der kleinen Zahl“ zum Ausdruck.¹² Die „Aufklärung“, die auf Beseitigung des Nichtwissens der Bürger zielt, hat dagegen demokratischen Charakter. Durch sie gewinnt auch jene Vor- oder Nachform des Wissens: das Vertrauen zwischen den Menschen und innerhalb der Gesellschaft an Wirkkraft.

III. Tabugeschützte Phantome

Das Staatsgeheimnis gehört nicht nur im monarchischen Arkanstaat, sondern im Besonderen auch im totalitären Staat des zwanzigsten Jahrhunderts zu den „*tabugeschützten Phantomen*“.¹³ Ist diese rigide Form der Informationsvorenthaltung in menschenrechtlich basierten Verfassungsstaaten des einundzwanzigsten Jahrhunderts nicht nur denkbar, sondern auch umsetzbar?

Betrachtet man die Sicherheitsmaßnahmen nach den Terrorangriffe von 9/11, wird die Öffentlichkeit der *res publica* auf eine harte Probe gestellt: Das Gesetz erscheint mehr und mehr im Präventionskleid und versucht tendenziell alles und jeden zu beobachten, aussagekräftige Persönlichkeits- und Bewegungsprofile des unbescholtenen Bürgers zu finden.¹⁴ Wie der neuerliche Streit um die Vorratsdatenspeicherung zeigt, besteht weiterhin die Gefahr, „Jedermann“ weltweit unter Fundamentalismusverdacht zu stellen.

IV. Verdachtsbürger der *civitas terrena*

Dabei geht es nicht nur um Verdacht und vorprozessuale Rechte, sondern vor allem auch um das eigene Rollenspiel der Bürger. Menschen bewegen sich nicht mehr als freie, sondern als potentiell Kriminelle, die man als solche einordnet und vorbeugend auch als solche behandelt. Der demokratische Rechtsstaat lebt indessen vom *citoyen*, der den Staat (mit)gestalten kann und muss. Wenn staatliches Handeln jedoch primär an kriminellen Interessen ausgerichtet ist, dann handelt es sich wohl eher um einen kriminellen, wenngleich demokratischen Staat, der dem alten Bild der *civitas terrena* durchaus entspricht. Diese Sicht hat einen massiven Legitimationsverlust zur Folge, der sich gesellschaftlich langfristig nachteilig auswirken und ein Klima des gegenseitigen Misstrauens erzeugen wird. Eine solche Entwicklung schafft angepasste Menschen, die ihre Gedanken nicht mehr unverstümmelt mitteilen.

¹¹ Thomas Hobbes, *Leviathan* (1651), Prt. 2, Chap.25.

¹² Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 4th edition, Tübingen 1956, 559ff.

¹³ Hans Magnus Enzensberger, *Politik und Verbrechen*, Frankfurt a. Main, 1964, 381.

¹⁴ Philipp W. Brunst, *Anonymität im Internet – rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen*, Freiburg i. Breisgau 2009, 155f.

Zwischen geheimen Maßnahmen und der Herrschaft über informationelle Freiheiten der Bürger besteht eine enge Verbindung.¹⁵ Elias Canetti erklärt sie mit dem Bild des auf Beute lauenden Raubtieres vor Augen und formuliert: „Das Geheimnis ist im innersten Kern der Macht.“¹⁶ Da es auch durch den Betroffenen nicht kontrolliert werden kann, wird es zum Medium des Misstrauens und Verdachts. Spitzel- und Denunzianten(un)wesen sind bis heute das Signum des geheimen Staates. Geheimes Handeln hat vor allem in der virtuellen Netzwerkgesellschaft ungeahnte Ausmaße erreicht, von denen ein Metternich nur hätte träumen können.

Im modernen Präventionsstaat wird die allseitige heimliche Überwachung mit subtilen und dadurch zugleich brutalen Instrumenten der Informations- und Kommunikationstechnologien fortgeschrieben. Die Sicherheitsbehörden versuchen das Leben der betroffenen Bürger bis in die Räume der privaten Wohnung hinein zu durchleuchten, sie brechen das Briefgeheimnis¹⁷ und kontrollieren die Telekommunikation¹⁸. Sie machen nicht Halt vor privaten Rückzugsräumen, die es gestatten, wenigstens zeitweise unbeobachtet nach *„einem passenden Selbstbild zu suchen, alte Selbstbilder zu verwerfen und neue Selbstbilder zu testen“*.¹⁹

V. Informationelle Privatheit im Kleid des Datenschutzes

Zahlreiche Bürger sind allerdings nicht nur bereit, Freiräume für ihre „Sicherheit“ aufzugeben. Sie leisten auch einen eigenen Beitrag dazu, wie sie von anderen wahrgenommen werden wollen. Es ist die eigene Entscheidung des Einzelnen, wenn er sich rückhaltlos in der Öffentlichkeit offenbart und sich in sozialen Netzwerken bloßlegt. Unmittelbare Folge dieser Art Selbstdarstellung kann auch eine Verletzung der Privatheit des Anderen sein. Eine solche informationelle Grenzüberschreitung ist besonders dann gefährlich, wenn Eltern im stolzen Wettbewerb das Leben der Kinder Anderen in sozialen Netzwerken so darstellen wie sie wünschen, dass die Kinder wahrgenommen werden sollen.

Georg Simmel²⁰ hat die Bedeutung von freier Information und Kommunikation für den Einzelnen und die Gesellschaft eindringlich dargelegt und betont, dass die innere Struktur menschlicher Beziehungen von den Elementen Wissen und Nichtwissen bzw. Mitteilen und Verbergen geprägt ist. Die Möglichkeit der Kundgabe von persönlichen Informationen wie

¹⁵ Erhard Denninger, *Recht in globaler Unordnung*, Berlin 2005, 68f.

¹⁶ Elias Canetti, *Masse und Macht*, Frankfurt a. Main 1980, 323.

¹⁷ Klaus Beyrer (ed.) *Streng geheim – Die Welt der verschlüsselten Kommunikation*, Heidelberg 1999.

¹⁸ Thomas Petri, *DuD 9*, 2011, 607-617.

¹⁹ Gabriele Britz, *Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung*, Tübingen 2007, 35.

²⁰ Georg Simmel, *Soziologie, Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, in: *Gesammelte Werke*, Vol 2, 2nd edition, Berlin 1968, 256, 259, 262.

auch deren Verschweigen bilden unter dem Aspekt lebendiger Kommunikation jeweils eine elementare Seite menschlicher Sozialität. In diesem Sinn führt die Absicht des Verbergens zum Recht auf informationelle Privatheit, das in der digitalisierten Welt als Datenschutz neu eingekleidet wird.²¹

Das Recht auf Privatheit ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in vielen nationalen Verfassungen als Grund- und Menschenrecht verankert. Der wesentliche Schritt, den das normative Autonomie-Konzept mit dem Recht auf Privatheit verbindet, beinhaltet die Maßgabe, dass der Staat selbst eines besonderen Grundes bedarf, wenn er in die Privatheit des Bürgers hineinleuchten bzw. eindringen will, wenn er ihn zur „Preisgabe“ persönlicher Daten veranlassen und deren Verarbeitung zu öffentlichen Zwecken betreiben will.²² Der Bürger hingegen bedarf keines rechtfertigenden Grundes, um zu erfahren, was der Staat über ihn weiß bzw. welche persönliche Daten er über ihn erfasst. Mit anderen Worten: Will der Staat den Bürger heimlich beobachten, dann bedarf er eines besonderen rechtfertigenden Grundes. Im Terrorschatten von 9/11 sehen Staaten und ihre Bürger diesen Grund in einer Gefährdung der staatlichen Sicherheit. Doch „Terror“ heißt im Lateinischen „Angst“ und im antiken Sprachgebrauch war es etwa die von den römischen Legionen als Mittel des Kampfes intendierte Angst der zu besiegenden Britannier.²³

VI. Das verweigerte Autonomie-Konzept

Jeder Staat hat seine totalitären Komponenten, mögen sie auch nur im Ansatz vorhanden sein. Totalitäre Staaten kennen kein Autonomie-Konzept. Sie versuchen in perfider Weise durch Spitzelsysteme das Leben ihrer Bürger zu erkunden und zu manipulieren. Sie setzen Maßstäbe, um ein uniformes Handeln zu erzielen. Dafür spricht etwa folgendes Gesetz der ehemaligen DDR: „Das Ziel des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems ist eine hohe Bildung des ganzen Volkes, die Bildung und Erziehung allseitig und harmonisch entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten, die bewusst das gesellschaftliche Leben gestalten, die Natur verändern und ein erfülltes glückliches Leben führen.“²⁴ Dieser Bürger muss sich nach Maßgabe des Gesetzes durchschauen lassen; der Vorgang der Erzeugung und Anwendung von staatlicher Macht muss ihm dagegen undurchschaubar bleiben. Denn auch die Herrschenden haben Angst vor dem Durchschautwerden. Hier sei an Andersens Märchen von

²¹ Marie-Theres Tinnfeld et al., Einführung in das Datenschutzrecht, 4th edition, München, Wien 2005, 66ff.

²² BVerfGE 65, 1 – Volkszählungsurteil.

²³ Tacitus, Agricola, 35, 3, Reclam 836.

²⁴ Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965, Gesetzblatt (DDR) I 83.

des Kaisers neuen Kleidern erinnert. Die Nacktheit bzw. Torheit des Kaisers, nach eigenem Gutdünken zu herrschen, kommt durch Kindermund eher zufällig an den Tag. Im Übrigen sind die Rollen von Kaiser und Untertanen bis zur Lächerlichkeit falsch gespielt. In einem demokratischen Gemeinwesen ist es die Aufgabe der Presse, den Herrschenden den unerbittlichen Spiegel der Wahrheit vorzuhalten.

Es zeigt sich, dass im geheimen Staat der Vergangenheit Folter und Aussagzwang anerkannte Instrumente staatlicher Erkenntnisverfahren sind. Sie sind nicht untergegangen, sondern werden im Rahmen der Terrorismusbekämpfung auch westlicher Staaten unter Verstoß gegen anerkannte Menschenrechte „frevelhaft“ eingesetzt. Nach der Strafrechtslehre des geheimen Staates steht der Verräter eines Staatsgeheimnisses „für immer“ außerhalb „der Volksgemeinschaft“ und außerhalb des Rechts“. ²⁵

Um den Kontrast zwischen Schein und Sein, um Nichtöffentlichkeit herzustellen, bedient sich der geheime Staat der Zensur. Sie gehört in Platons *Nomoi* zu den staatserhaltenden Maßnahmen. In Ungarn verbindet sie sich aktuell mit einem nationalen „Glaubensbekenntnis“, mit fatalen Folgen für die Pressefreiheit. Fatal sind die Folgen aber dann für die Herrschenden, wenn die Grenzen des Fatums überschritten werden. *Princeps legibus solutus* hat es geheißen – der Prinz konnte die Grenzen des Rechts überschreiten, aber nicht die Grenzen des Fatums, wie die Geschichte von Ödipus zeigt. Eine Grenze der Macht ist nefas, der Frevel. Die Mythen sind voll von Beispielen, wie durch den Frevel die Mächtigen sich selbst gestürzt haben: *Princeps legibus sed non fatis solutus*.

Es ist sicher kein Zufall, dass die Freiheit der Presse im „alteuropäischen“ Projekt des 17./18. Jahrhunderts angelegt ist, das als Zeitalter der Aufklärung in die Geschichte eingegangen ist. Dieser Zeitabschnitt war von einer besonderen Dialektik geprägt. Auf der einen Seite stand die Forderung nach Transparenz staatlichen Handelns im Raum. Auf der anderen Seite überschwemmten Geheimbünde Europa, ²⁶ in deren Schutz das vertrauliche Wort, die Anonymität der Mitglieder gewährleistet wurde. Das Geheimbundwesen war naturgemäß weit entfernt von der Einschätzung eines Rechts auf Privatheit und auf Selbstdarstellung wie es als grundrechtsdogmatische Antwort auf sozialwissenschaftliche Aussagen zum Prozess der Persönlichkeitsentfaltung etwa von Georg Simmel gesehen wird.

²⁵Bernhard W. Wegener, *Der geheime Staat: Arkandenken und Informationsfreiheitsrechte*, Göttingen 2006, 369ff.

²⁶ See Wegener (note 25), 198ff.

VII. Der Proberstein der Publizität

Zu den Konsequenzen für das Verhältnis von staatlicher Geheimhaltung und Öffentlichkeit führt Immanuel Kant aus: „Alle auf das Recht anderer Menschen bezogenen Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht.“²⁷ Publizität ist der „Proberstein“, nicht nur der Erkenntnis, sondern auch der Legitimität staatlicher Herrschaft.²⁸ Jedenfalls vom Grundverständnis her wird Publizität in einer Demokratie für den wünschenswerten Zustand gehalten. Das Bundesverfassungsgericht hat sie im Spiegelurteil von 1966 als Aufgabe der Presse beredt skizziert:

*„...Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muss er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang; sie beschafft die Informationen, nimmt selbst dazu Stellung und wirkt damit als orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung.“*²⁹ Mit anderen Worten: Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist auf die Informationsfreiheit angewiesen.

Die Presse steht für „Transparenz der Macht“. Sie ist dabei auch auf Informationsfreiheitsgesetze angewiesen, die es ihr grundsätzlich ermöglichen, die Geheimnisse der Herrschenden zu enthüllen. Der Forderung nach mehr Transparenz durch direkte Informations-Zugangsrechte für die Presse und für demokratische Bürger steht zumindest in Deutschland, das eine wirkmächtige (geheime) Verwaltungstradition hat, oft noch das Amtsgeheimnis entgegen.³⁰

Die Öffentlichkeit behördlicher Unterlagen ist bereits im sogenannten Vertrag von Amsterdam (1999) statuiert. Sie hat eine größere Verwaltungstransparenz in den Mitgliedstaaten bewirkt, die in der Praxis zunehmend durch Informationsfreiheitsgesetze umgesetzt wird. Sie sollen eine passive Kontrolle des Staatsgeschehens ermöglichen und den Bürger befähigen, sich aktiv am politischen Diskurs zu beteiligen. Das Öffentlichkeitsprinzip wird sein Ziel – den Ausgleich eines potenziellen Wissens- und Machtgefälles zwischen Bürger und Staat – nur erreichen, wenn entgegenstehende Geheimhaltungsinteressen nicht willkürlich interpretiert werden.

Es gibt aber auch keinen Zweifel, dass die fortschreitende Entfesselung jeglicher Art von Information im Cyberspace dazu geeignet ist, eine ausbalancierte menschenrechtlich fundierte Informationsordnung zu gefährden. Die vorgefundene staatliche Ordnung kann von Akteuren

²⁷ Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden, 1795, Anhang II.

²⁸ Immanuel Kant, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, 1783, 51, 55f.

²⁹ BverfGE 20, 162, 174f.

³⁰ See Wegener (note 25), 32ff.

in der virtuellen Welt wohl nicht gänzlich aufgehoben, wohl aber überformt und überlagert werden. Netzaktivisten wie WikiLeaks halten in den hochgradig vernetzten Weltregionen zwar neue Infopower in Händen. Sie konstituieren sich nicht über ihre Staatsangehörigkeit im Netz. Sie bedienen das Netz im Sinne einer unbegrenzte Informationsfreiheit und produzieren neue informationelle Spaltungen in Cyberia und im realen staatlich gebundenen Raum.

VIII. Enthüllungsinformationen zwischen Transparenz und Tabu

Mit WikiLeaks wird ein Paradoxon deutlich, dass Transparenz und Tabu ihre unterschiedlichen Funktionen, aber auch ihre unterschiedlichen Grenzen haben. Beide Komponenten können in ihren Extremvarianten auf eine massive Störung menschlicher Lebensbedingungen hinauslaufen. Das führt zurück zu der nunmehr modifizierten Ausgangsfrage: Was kann das globale Gemeinwesen verkraften, ohne sich selbst zu zerstören?

Doch ist WikiLeaks ein etwas devianter Systembestandteil, was angesichts selektiver Betroffenheit nicht ganz auszuschließen ist, dann wäre (ist) die Besorgnis unangebracht. Unmittelbar scheint sich WikiLeaks nicht nur durch eine Offenlegung von Kriegslügen (verstörende und verborgen gehaltene Kriegsvideos aus dem Irak u.a.), sondern auch in einer Verunsicherung der diplomatischen Kommunikationskanäle auszuwirken, weil sich diese qualifizierten Repräsentanten eines Staates nicht mehr sicher sein können, distanziert, aber dennoch offen in die Zentrale einberichten zu können. Dem Feudalsystem entstammend, das auf gegenseitigem Vertrauen aufbaute, ist für die Diplomatie der Bruch der Vertraulichkeit ein echtes Strukturproblem geworden.

Doch die durch WikiLeaks aufgezeigten Probleme liegen tiefer als es den Anschein hat: In den Platonischen Mythen wird im allgemeinen „ein Prinzip in der Weise entzweit, dass aus einer Einheit eine Zweiheit hervorgeht, bevor diese wieder von etwas aufgesogen wird, das wie eine Einheit aussieht, es aber nicht mehr ist“. Das würde – in einer vordialektischen Denkungsweise - bedeuten, „in die negative oder dunkle Seite des Mythos, die positive Seite wieder einzufügen“.³¹ Das Höhlengleichnis ist eine Geschichte – ein Mythos und kein Logos, in dem das Prinzip „Transparenz der Macht“ reflektiert werden soll. Doch Mythos und Logos sind nicht unbedingt ein Gegensatz. Es gibt auch den Mythos vom Logos und das Höhlengleichnis selbst gibt Zeugnis davon.

Das Platonische Höhlengleichnis ist eine Metapher, die einerseits wegen der situativen Bildhaftigkeit und andererseits wegen der funktional analytischen Kraft immer wieder in den

³¹ Seth Benardette, On Plato's Symposion, Publikationsreihe der Carl Friedrich von Siemens Stiftung (ed. by Heinrich Meier), München 1993, 74.

Metadiskursen von Macht und von dezeptiver Herrschaft auftritt. Das Gleichnis selbst ist wie das Platonische Höhlengleichnis geheimnisumwittert, weil es selbst vom Geheimnis handelt, vom Aufdecken des Geheimnisses und von der Tabuwirkung, die den Träger der aufdeckenden Information trifft.

Die Metapher ist der Geschichte vom verschleierte Bildnis von Sais verwandt. Im Tempel von Sais geht es um die Dramatik der individuellen Erkenntnis, im Platonischen Höhlengleichnis hingegen um die Dramatik von Publikum und Informant zugleich.

IX. Sinnkonstitution und „interprétation générale“

Vielleicht ist aber die Geschichte gar nicht so kompliziert, aber dennoch anders angelegt.

In der Reinen Rechtslehre von Hans Kelsen, die wohl der bedeutendste Theorieentwurf der Jurisprudenz des 20. Jahrhunderts ist, wird zwischen Sein und Sinn getrennt. Diese Zweiteilung ist gar nicht so neu, sondern findet sich schon in der Lehre von den entia physica und den entia moralia bei Samuel Pufendorf und geht auf die Antike zurück.

Neu ist bei dem Ansatz von Pufendorf und Kelsen, dass der Sinn von den Menschen produziert wird. Spricht Leibniz, ein neuzeitlicher Zeitgenosse von Pufendorf, noch vom Reich der Natur und der Gnade, so findet sich der Dualismus bei Pufendorf säkularisiert, indem die entia moralia durch imposition den entia physica hinzugefügt werden. Bei Kelsen ist die Situation nicht anders als bei Pufendorf. Die Reine Rechtslehre spricht von der Deutung, welche den Sinn, der im Recht ein Sollen ist, konstituiert.

Das Problem scheint nun darin zu liegen, dass die sinnkonstituierende Interpretation nicht nur individuell sondern auch kollektiv vorgenommen werden kann, loyal oder auch illoyal.

Die Sommerzeit ist eine kollektive sinnkonstituierende Interpretation, die offensichtlich im Interesse der Rechtsunterworfenen erfolgt. Die Sommerzeit ist wirklichkeitsmächtig, verändert den Alltag der ihr unterworfenen Menschen grundlegend.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sinnkonstituierende Interpretationen mit verdeckten Interessen gleich gesetzt werden. Das deklarierte Interesse mag stimmen oder auch nicht, aber es ist in so einem Fall keineswegs das motivierende Interesse. Es kann eine Gefahr beschworen werden, die statistisch gesehen vernachlässigt werden kann im Vergleich zu anderen Gefahren.

Die Gefangenen sehen die Schatten an der Wand und meinen, das sei die Wirklichkeit, doch sind dies mehr die für sie bestimmten Projektate der Herrschenden. Die Frage ist, ob die

Gefangenen bereits solche sind oder erst durch das Sehen und durch das Akzeptieren des Gesehenen dazu werden.

Das Platonische Höhlengleichnis hat zwei gesonderte Anwendungsbereiche: einerseits die Natur mit den die natürlichen Entitäten bestimmenden Ideen und andererseits die weite Welt der menschlichen Artefakte, in der die Pläne des homo faber die Ideen sind. Platon war mit seiner Ideenlehre auch ein Protagonist der Handwerkerkultur und damit auch der modernen Industriekultur. Obwohl er sich mit dem Nimbus des individuell Eingeweihten umgeben hat, war er zugleich auch ein wirkungsmächtiger Vertreter der sich damals bereits abzeichnenden Trivialkultur der serienmäßig hergestellten Artefakte.

Kommt nun jemand daher und reinterpretiert die sinnkonstituierenden Interpretationen, wie dies WikiLeaks leistet, so muss dies keine einfache dialektische Negation sein, im Sinne der Umkehrung ins Gegenteil. Man ist nicht gefeit dagegen, dass die Reinterpretation selbst wiederum Teil des dezeptiven Systems ist und daher letztlich, so wie der Witz es sein kann, nämlich herrschaftsstabilisierend.

Rousseau sprach vom *volonté générale*, doch ist damit nur die zweite Seite des kollektiven Bewusstseins angesprochen. Dem *volonté générale* geht die *interprétation générale* der Wirklichkeit voraus, die Konstituierung des sozietales Sinns. Das Platonische Höhlengleichnis bezieht sich auf dieses Thema und WikiLeaks ebenfalls. Insofern ist WikiLeaks als Medium des Durchschauens und der Reinterpretation sehr tief angesetzt.

X. Täuschende Schatten

Das Problem bei dem Platonischen Höhlengleichnis wie bei WikiLeaks ist nicht deren tiefe Verankerung in den Grundlagen der menschlichen Sinnproduktion, sondern vielmehr der nicht ganz auszuschließende dezeptive Kontext. Sind die farbigen Schatten in den TV-Bildschirmen täuschend und fügen sich die Enthüllungsinformationen ebenfalls in diesen Kontext ein, dann gehen letztere nicht befreiend auf die Ideen zurück, sondern sind ebenfalls täuschende Schatten an der Höhlenwand.

Manchmal sind es die abstrakten Formeln, welche einen Schlüssel zum Verständnis bieten können, z.B. der Satz der Logiker „ex falso quodlibet“. Das gilt auch für den Kontext der sozietales Sinnproduktion.

Die kognitive Privatheit kann metaphorisch als eine Insel autonomer Sinngebung im Meer der kollektiven Sinnproduktion verstanden werden. Die Insel ist vom Wasserstand des Meeres und die kognitive Privatheit ebenso in gewisser Weise auch von dem abhängig, wie

dieser umgebende Raum der *interprétation général* gestaltet ist. Die Freiheit ist relativ, mag sie auch absolut empfunden werden.

Solange das Platonische Höhlengleichnis noch auf die äußeren Höhlenwände und Bildschirme bezogen wird, so kann die Aufhebung wohl äußerlich erfolgen. Geht es aber um die inneren Höhlenwände und um die inneren Bildschirme, dann ist es nicht mehr so einfach. Denn dann wird der Raum der inneren Privatheit betreten.

XI. Das Dilemma der Beherrschten und das Dilemma der Herrschenden

WikiLeaks und das Platonische Höhlengleichnis finden sich wahrscheinlich in den dialektischen Umkehrungen zu einer gemeinsamen Synthese.

Das Problem bei WikiLeaks scheint nicht zu sein, dass die große Menge der Unberufenen zu viele Informationen bekommen, mit denen sie nichts oder nur wenig anzufangen vermögen, sondern eher darin, dass die kleine Menge der Herrschenden nicht genügend Informationen erhält, die relevant für sie sind. Ob die bisher verdeckt waren oder nicht, ist dabei gar nicht die Frage. Es geht um die Relevanz, doch die lässt sich meist erst ex post verlässlich feststellen.

Das Platonische Höhlengleichnis hat auch den doppelten Bezug zu den vielen Beherrschten und zu den wenigen Herrschenden. Es ist nicht wichtig, welche Kamele die Gefangenen sehen, die in der großen Höhle sitzen, sondern welche Schatten es sind, die den wenigen Herrschenden erscheinen. Hier wirken sich Fehlinformationen ganz anders aus. Ob die Seekarten oder ob die Sternenkarten stimmen, nach denen die Navigation ausgerichtet wird, das ist eine entscheidende Frage. Sind es nur täuschende Schatten oder geben sie die Konstellationen richtig wieder? Platon war sich dieses Dilemmas bewusst und forderte daher die Herrschenden auf, sich von den Philosophen beraten zu lassen. Für ihn freilich ging das sizilianische Abenteuer in Syrakus nur knapp an einer Katastrophe vorbei.

Es scheint zwei Arten von Schatten an der Wand zu geben: Einerseits die Platon meinte, wenn er von der Höhlenwand sprach. Die sind Schatten des Reflexlichtes. Anders ist es mit den Schatten des javanischen Schattentheaters, die erscheinen auf einer Leinwand und sind Transparenzschatten.

XII. Universalisierung von Privatheit als globales Spiel

Es gibt eine wirklich gefährliche Situation in diesem Zusammenhang und die liegt dann vor, wenn politisch mächtige Einzelne ihr persönliches, privates Theaterstück als allgemeines Theaterstück aufführen, die Inszenierung ihrer Privatheit als Welttheater ausgeben und damit

anmaßend universalisieren. Das kommt immer wieder vor und sonderbarerweise spielen dann fast alle mit.

Das ist ein doppeltes Spielen, ein Spielen mit dem Risiko und ein mehr oder weniger autistischer Traum aus der Privatheit Einzelner, der erstaunlicherweise als Spiel von der Gruppe getragen wird.

Vielleicht gab es in der Evolution immer wieder Situationen, in denen ein existentielles und dramatisch vorgetragenes Risiko kreativ war, doch in der modernen globalen Welt entspricht ein Spektakel atavistischer Privatheit nicht den mühevoll erarbeiteten Standards.

In der ausgehenden Antike hatten die Spiele ihren vormals sakralen Charakter verloren und hatten Gestalten angenommen, denen die Menschen gemäß der Formel des *panem et circenses* verfallen waren. Tertullian hat in seiner Streitschrift „*De spectaculis*“ (197-200) teils erschreckende Einblicke gewährt.

Die Schatten an der platonischen Höhlenwand waren dunkel. Aus den Bildschirmen leuchten heute die platonischen Schatten färbig mit ungebrochener Magie. Die Farben sind dazugekommen und haben die globale Perspektive verändert.

Address: Marie-Theres Tinnefeld, Stolzingstr. 41, D-81927 München / Germany / Friedrich Lachmayer, Tigergasse 12/12, A-1080 Vienna / Austria,